

■ **Das Recht der Domain Namen.** Von Viktor Mayer-Schönberger / Franz Galla / Markus Fallenböck (Hrsg.). Verlag Manz/Onlaw Internet Verlags AG, Wien 2001, XIV, 234 Seiten, br, € 35,20.

Das im Onlaw Internet Verlag bemerkenswerter Weise in Papierform erschienene Sammelwerk „Das Recht der Domain Namen“ verfolgt getreu seinem Vorwort das Ziel, sowohl Praktiker als auch Rechtswissenschaftler ausgewogen zu Wort kommen zu lassen. Insgesamt versammelt der Band elf in- und ausländische Autoren, die sich im „Domainrecht“ bereits einen Namen gemacht oder zumindest einschlägig publiziert haben. Ausgehend von den technischen Grundlagen des Domain-Name-Systems reihen sich unterschiedlichste Beiträge aneinander, die den titelgebenden Problembereich aus unterschiedlichsten Gesichtspunkten zT vor dem Hintergrund unterschiedlicher Rechtsordnungen beleuchten. Da es unmöglich ist, in der gebotenen Kürze auf jeden einzelnen Beitrag einzugehen, seien nachfolgend jene zwei herausgegriffen, deren inhaltliche Quellen für österreichische Leser idR schwerer zugänglich sein mögen. Eine Bevorzugung soll damit allerdings nicht verbunden sein. Torsten Bettinger erörtert in seinem Beitrag „Kennzeichenkollisionen im Internet“ (S 139ff) aus deutscher Sicht. Wie so oft, ist die deutsche Diskussion auch in diesem neuen Rechtsbereich der österreichischen gewissermaßen vorgelagert. Allerdings bleibt in Grillparzerscher Bescheidenheit anzumerken, dass wir hier zu Lande in der glücklichen Lage sind, bereits über mehr als 30 höchstgerichtliche Domainentscheidungen zu verfügen, wohingegen unsere deutschen Nachbarn (per 31. 12. 2001) lediglich auf drei BGH-Urteile diesbezüglich zurückgreifen können. In gewohnt

gründlicher Weise behandelt Bettinger die zwischen Domains und Marken, Namen, Geschäftsabzeichen sowie damit zusammenhängenden wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen auftretenden Probleme, wobei auch Nebenschauplätze wie zB die Haftung der Vergabestelle für rechtswidrige Domains oder internationale Konfliktfälle nicht ausgespart werden. Der Untertitel seines Beitrages „Die Integration des Domainrechts in das deutsche Kennzeichenrecht“ ist dabei Auftrag und Programm zugleich. Meisterhaft versteht es der Autor die „Knackpunkte“ im Domainrecht herauszuarbeiten, nämlich die Bestimmung der Verwechslungsgefahr, Probleme der Gleichnamigkeit, den Sonderschutz bekannter Kennzeichen und die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit gem § 1

UWG (Stichwort: Domain-Grabbing). Zutreffend gelangt Bettinger zu dem Befund, „dass die Anwendung der allgemeinen zeichenrechtlichen Grundsätze aus Domain-Namenskonflikte zwar mit unter gewisse Schwierigkeiten bereitet, sich die meisten der aus der Praxis bekannten Fälle mit Hilfe des bestehenden Instrumentariums des [deutschen] Zeichenrechts lösen lassen und es eines eigenständigen oder spezifischen Domainrechts nicht bedarf.“ Diese richtige Einschätzung wird bereits durch den OGH (Urteil vom 16. 10. 2001, 4 Ob 226/01s – onlaw.co.at) geteilt und von Bettinger zutreffend dadurch ergänzt, dass damit durch die Besonderheiten des Kommunikationsmediums Internet und seiner Dienste eine intrasystematische, dh sich an den bestehenden rechtsdogmatischen und

Indexzahlen 2002: Aug. Sept. Okt.

Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	104,8	104,8	105,1*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	100,8	101,2	101,2*

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	110,2	110,2	110,6*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	144,2	144,2	144,6*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	224,2	224,2	224,8*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	393,4	393,4	394,5*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	501,3	501,3	502,7*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	502,8	502,8	504,3*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4404,3	4404,3	4416,9*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	3795,9	3795,9	3806,7*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	103,8	104,2	104,2*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	108,3	108,7	108,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	144,1	144,7	144,7*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	240,0	241,0	241,0*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	2341,5	2350,8	2350,8*

Zahlenangaben ohne Gewähr

*) vorläufige Werte

systematischen Regeln des Kennzeichenrechts orientierende, Fortbildung verbunden ist.

Demgegenüber bestreitet *Viktor Mayer-Schönberger* in seinem Beitrag „Namenlose Zukunft?“, die Ansicht als zu kurz greifend, wonach im Kern nichts anderes zu tun sei, als bestehendes Kennzeichenrecht möglichst geschickt auf die Situation im Cyberspace anzuwenden. Seine „Gedanken zur Zukunft des Rechts der Domain-Namen“ leitet der Verfasser des letzten, gewissermaßen einen Ausblick darstellenden Beitrages mit dem Befund ein, dass nach einem sehr intensiven Beginn 1996/97 eine vergleichsweise geringe Auseinandersetzung der deutschen Lehre und Höchstgerichte mit dem Domain-Namens-Recht erfolgt sei. So fänden sich im Zeitraum 1998 bis 2000 zur Domainproblematik keine Beiträge in der NJW oder NJW-CoR. Kann es dabei sein, dass dem im fernen Harvard weilenden Autor entgangen ist, dass die NJW-CoR mit Heft 6/2000 eingestellt worden ist? Die zahlreichen Entscheidungsanmerkungen sowie die Beiträge von *Viefhues*, Folgt die Rechtsprechung zu den Domain Names wirklich den Grundsätzen des Kennzeichenrechts?, NJW 2000, 3239 und *Renck*, Kennzeichenrechte versus Domain-Names – Eine Analyse der Rechtsprechung, NJW 1999, 3587 haben durchaus zur Weiterentwicklung des „Domainrechts“ beigetragen und werden von Gerichten zitiert. Die NJW hat dem „Internet-Recht“ im Jahr 2001 eine eigene Sonderbeilage zur Heft 14/2001 gewidmet, die nach Angaben des Verlages nunmehr jährlich erscheinen soll. Freilich, jede Literaturlauswahl muss subjektiv bleiben. Es kommt bei einer Inventur aber nicht darauf an, was nicht da ist, sondern auf das Vorhandene.

Mayer-Schönberger verlangt die Innovation neuer Lösungen, die mit dem gängigen juristischen Werkzeug nicht zu erzielen seien. Bedingt wäre, die „Innovation“ durch drei zentrale Herausforderungen, die von den neuen Techniken an das Recht gestellt würden: Die Globalität, die

Zuordnung der Verfügungsrechte über Information und die schleichende Entmachtung demokratischer Verfahren. Dass diese Herausforderungen so neu nicht sind, weiß der einen Lehrstuhl an der renommierten John F. Kennedy School of Government der Harvard Universität innehabende Informationsrechtsexperte *Dr. Mayer-Schönberger* ganz genau. Er schreibt es halt nicht; muss er auch nicht, man kommt auch ohne ihn drauf. *Thomas Hoeren* hat bereits in seinem im Jahr 1998 erschienenen Aufsatz, Internet und Recht – neue Paradigmen des Informationsrechts, NJW 1998, 2849ff, die Dematerialisierung, Deterritorialisierung und Extemporalisierung des Rechts ausführlich dargelegt und erkannt, dass „Technik niemals Technik legitimieren“ kann.

Und noch etwas merkt man, ohne die Mithilfe des Professors aus Harvard in Anspruch nehmen zu müssen: Hier verwechselt jemand Politik mit Recht. Indem er das geltende Domain-Namens-Recht zu einem „Schrebergarten für Kennzeichenrechtler“ heruntermacht, hilft er dem täglich nach sauberen juristischen Lösungen suchenden Rechtsanwender nicht. Den Rechtsalltag so im Stich lassend, wendet sich der Beitragsverfasser den vermeintlich zentralen Herausforderungen des „Cyberlaw“ zu, die sich an fünf Angelpunkten kristallisieren. Hier ist die Diskussion, so meine ich, schon bei deutlich differenzierten Überlegungen angelangt, als die vom Autor auf den Seiten 196ff zusammengefassten „fünf Thesen“ So sei zB auf den Beitrag von *Sieber*, Informationsrecht und Recht der Informationstechnik, NJW 1989, 2569 verwiesen. Der Rückzug in den „Elfenbeinturm“ ist eine Vorgangsweise, die den österreichischen Richtern und Rechtsanwälten zur Lösung von Domain-Konflikten nicht zugestanden wird. Womit? Mit Recht.

Alles in allem handelt es sich um ein wunderbares Buch, über das und mit dem man trefflich streiten kann.

Clemens Thiele